



28.9.2012

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 1269/2011, eingereicht von Jürgen Köhler, deutscher Staatsangehöriger, über Gesetzeslücken in den Bestimmungen über Verspätungen bei der Beförderung von Reisegepäck in der Verordnung (EG) Nr. 889/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent weist auf die Probleme hin, die bei der Zahlung von Schadensersatz im Falle von Verzögerungen bei der Beförderung von Reisegepäck entstehen, wenn die Luftfahrtunternehmen die Rückgabe der Originalbelege verweigern. Viele Reisende schließen eine private Versicherung ab, deren Leistungen im Schadensfall über das hinausgehen, was die Luftfahrtunternehmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 889/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen gegenüber den betroffenen Personen zu leisten verpflichtet sind. Für die Auszahlung der Differenz zwischen dem Schadensersatz der privaten Versicherung und demjenigen des Luftfahrtunternehmens verlangen die Versicherer von dem Versicherten für die Käufe, die er tätigen musste, Originalbelege, welche der Versicherte zunächst bei der Entschädigungsstelle des Luftfahrtunternehmens einreichen musste. Der Petent stellt die Rechtmäßigkeit der Einbehaltung der Originalbelege durch die Luftfahrtunternehmen in Frage und ersucht das Europäische Parlament um Prüfung, ob dieser Sachverhalt mit der oben genannten Verordnung sowie mit den Verbraucherschutzgrundsätzen der EU im Einklang steht.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 5. März 2012. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 28. September 2012

Obwohl in der Verordnung (EG) Nr. 889/2002 die Grundlage für die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Verlust oder Verspätungen bei der Beförderung von Reisegepäck festgelegt wird, ist kein Standardverfahren für die Prüfung eines Anspruchs vorgesehen. Die Verfahren, einschließlich der Anforderungen bezüglich der Originalbelege, sind daher je nach Luftfahrtunternehmen unterschiedlich.

Jedoch müssen diese Verfahren mit den Verbraucherschutzgrundsätzen der EU, einschließlich der Richtlinien über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen¹ und der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken², sowie mit dem einschlägigen nationalen Recht über Gerichtsverfahren und Beweismittel im Einklang stehen.

Gemäß der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken, die irreführende und aggressive Praktiken von Händlern gegenüber Verbrauchern unterbindet, müssen Unternehmen den Erfordernissen der beruflichen Sorgfaltspflicht entsprechend handeln und dürfen gegenüber Verbrauchern keine falschen, unwahren oder unvollständigen Angaben in Bezug auf eine breite Palette von Aspekten, einschließlich Kundendienst und Beschwerdeverfahren, machen. Im Falle einer Aufforderung zum Kauf sieht die Richtlinie ferner vor, dass die Händler solche Angaben klar, verständlich und rechtzeitig bereitstellen müssen.

Die Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sieht vor, dass Vertragsklauseln in klarer und verständlicher Sprache abgefasst sein müssen und dass eine Vertragsklausel, die ein erhebliches Missverhältnis zwischen den Vertragspartnern zum Nachteil des Verbrauchers schafft, als missbräuchlich anzusehen ist und demzufolge nicht bindend ist.

Im Hinblick auf grenzüberschreitende Verstöße fallen unlautere Geschäftspraktiken und missbräuchliche Vertragsklauseln in den Zuständigkeitsbereich des EU-weiten Netzes zur Durchsetzung des Verbraucherrechts, das durch die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz³ eingerichtet wurde. Durch diese Verordnung wird ein Netz von Durchsetzungsbehörden eingerichtet, die mit Befugnissen für die Aufdeckung, Untersuchung und Unterbindung solcher Verstöße ausgestattet werden.

Schlussfolgerung

Die Kommission schlägt dem Petenten vor, die zuständige nationale Behörde davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Handelspraxis eines Luftfahrtunternehmens seiner Ansicht nach gegen die Rechtsvorschriften über unlautere Geschäftspraktiken und/oder missbräuchliche Vertragsklauseln verstößt. Eine Liste der zuständigen nationalen Verbraucherschutzbehörden ist unter folgender Adresse abrufbar:

[http://ec.europa.eu/consumers/empowerment/cons_networks_en.htm].

Bei grenzüberschreitenden Verstößen gegen die EU-Rechtsvorschriften über unlautere Geschäftspraktiken und missbräuchliche Vertragsklauseln können sich die nationalen

¹ ABl. L 095 vom 21.4.1993, S. 29

² ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22

³ ABl. L 364 vom 9.12.2004, S. 1

Behörden für eine Zusammenarbeit innerhalb des Netzes über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz entscheiden, das durch die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 eingerichtet wurde.